

kon, Stichwort: Massenorganisationen). Aus dieser Definition ergibt sich, daß sie Organisationen sind, die ihre Existenz dem Einfluß einer marxistisch-leninistischen Partei verdanken. Mit ihrer Hilfe organisiert die marxistisch-leninistische Partei die Gesellschaft und bringt sie in ihren Griff (s. Rz. 20, 21 zu Art. 1). »Sie führt den Prozeß der Herausbildung und Entwicklung des Systems der gesellschaftlichen Organisationen, bestimmt durch die Ausarbeitung der politischen Generallinie deren Hauptaufgaben, gewährleistet die führende Rolle der Arbeiterklasse in ihnen und sichert die führende Stellung der Arbeiterorganisationen, insbesondere der Gewerkschaften, in der sozialistischen Gesellschaft« (Carola Luge/Richard Mand, Rechtliche Probleme . . ., S. 693).

Im Unterschied zur Nationalen Front beruhen die Massenorganisationen auf Einzelmitgliedschaften und verlangen Beiträge. Der Form nach ist der Beitritt zu ihnen freiwillig. Indessen wird ein sozialer Druck zum Beitritt ausgeübt. Außerdem hängen berufliches Fortkommen und gewisse materielle Vorteile von der Zugehörigkeit zu einer Massenorganisation ab.

25 c) So waren auch die Massenorganisationen in der SBZ unter maßgeblichem Einfluß von KPD/SED entstanden. Die Gründung der DDR änderte an ihrem Status nichts. Ihre Existenz fand in Art. 12 (Vereinigungsfreiheit) und in Art. 14 (Freiheit für Koalitionen der Arbeitnehmer) der Verfassung von 1949 ihre Grundlage. Weil die Massenorganisationen ihrem Wesen nach Verbände sind, die unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei stehen, ist die Frage, ob Massenorganisationen außerhalb des Einflußbereichs der SED möglich sind, von vornherein negativ zu beantworten. So sind die Kirchen, obwohl in ihnen ebenfalls Massen vereinigt sind, nicht Massenorganisationen im Sinne der Verfassung. Eine Eigenart der Massenorganisationen ist, daß sie ein verfassungsrechtliches Fundament (FDGB) haben oder durch Normativakt gegründet werden können (GST).

26 d) Die materiell-verfassungsrechtliche Stellung der Massenorganisationen änderte sich durch die Verfassung von 1968/1974 nicht. Das Vereinigungsrecht des Art. 29 umfaßt auch das Recht der Bürger, sich in »gesellschaftlichen Organisationen« zusammenzuschließen. Damit sind die Massenorganisationen gemeint. Weil auch derartige Vereinigungen nur »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« zulässig sind, und zu diesen Grundsätzen die Führung der Gesellschaft durch die marxistisch-leninistische Partei (Art. 1) gehört, sind ihr Status und ihre Funktion unverändert geblieben. Schon nach der Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9.11. 1967^{27 28} waren die Massenorganisationen von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen (§ 8 lit.b). Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975²⁵, derzufolge diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung bedürfen, gilt für die Massenorganisationen nicht (§ 14 Abs. 1 lit.b) (s. Rz. 13 zu Art. 29). Ihre Veranstaltungen sind nach der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26. 11. 1970²⁹ nicht anmeldepflichtig (§ 3 Abs. 3 lit.b). Dagegen sind sie von der Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im Freien - mit Ausnahme von Sportveranstaltungen auf Sportplätzen, in Stadien und ähnlichen Sportstätten - nicht befreit. Das Privileg der Erlaubnisfreiheit für Veranstaltungen im Freien genießen nur die Veranstaltungen der politi-

27 A.a.O. wie Fußnote 23.

28 A.a.O. wie Fußnote 24.

29 A.a.O. wie Fußnote 25.